



MITTEILUNGSBLATT | NR.15 | 2021 AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

12.Juli 2021

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hs-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Der Senat der Hochschule hat aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBI. S. 719), am 30. Juni 2021 die nachfolgende Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Mainz (Einschreibeordnung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Erster Teil: Zulassung, Einschreibung

Abschnitt 1: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Bewerbung und Zulassung
- § 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerber
- § 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Abschnitt 2: Zulassung

- § 6 Zulassung in zulassungsbeschränkten Fächern
- § 7 Zulassung in zulassungsfreien Fächern
- § 8 Ablauf des Zulassungsverfahrens

Abschnitt 3: Einschreibung

- § 9 Einschreibung
- § 10 Versagung der Einschreibung
- § 11 Erlöschen der Einschreibung
- Aufhebung der Einschreibung auf Antrag
- § 13 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen
- Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

Abschnitt 4: Einschreibeverhältnis

- § 15 Rechte und Pflichten
- § 16 Beurlaubung
- § 17 Zweithörerschaft
- § 18 Rückmeldung
- § 19 Studiengangwechsel

Abschnitt 5: Besondere Formen

- § 20 Frühstudierende
- § 21 Gasthörerschaft
- § 22 Befristetes Studium für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem im Ausland erworbenen Bildungsnachweis

- § 23 Doktorandinnen und Doktoranden in kooperativen Promotionsverfahren
- § 24 Einschreibungen in Kooperationsstudiengänge
- § 25 Einschreibung zum Sprachkurs als Nachweis der geforderten Kenntnisse der deutschen Sprache
- § 26 Einschreibung in grundständige Module und Studienprogramme sowie sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung

II. Zweiter Teil: Daten

- § 27 Datenerhebung
- § 28Datenübermittlung
- § 29 Datenlöschung

III. Dritter Teil: In-Kraft-Treten

§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Erster Teil: Zulassung, Einschreibung

Abschnitt 1: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag zum Studium in den von ihnen gewählten Studiengang an der Hochschule Mainz eingeschrieben und sind damit als Studierende Mitglieder der Hochschule mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HochSchG), der Grundordnung der Hochschule Mainz, dieser Einschreibeordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung jeweils gültigen Prüfungsordnung, soweit es nicht an anderer Stelle anders bestimmt ist. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen. Als Studiengänge gelten auch die Studien zum Zwecke der Promotion.
- (3) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Angehörige oder Angehöriger in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, bestimmt die Fachprüfungsordnung die Zuordnung. Sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet oder ist keine Regelung in der Fachprüfungsordnung getroffen, wählt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei Einschreibung den Fachbereich, im dem sie oder er Angehörige oder Angehöriger sein will. Das Wahlrecht regelt sich nach der Wahlordnung.
- (4) Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung gemäß § 19.



- (5) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt die Einschreibung nach Durchführung des Zulassungsverfahrens in ein über den Zulassungsbescheid festgesetztes Fachsemester. Für die zulassungsfreien Studiengänge erfolgt die Prüfung der Zulassungs- und Studienvoraussetzungen ebenfalls im Rahmen eines Zulassungsverfahrens. Die Einschreibung richtet sich auch hier nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.
- (6) Die Hochschule Mainz bestimmt das Verfahren der Zulassung und Einschreibung, soweit keine zwingenden rechtlichen Regelungen bestehen. Sie ist berechtigt, Zuständigkeiten - insbesondere für die Zulassung und Einschreibung - auf andere Stellen (Dritte) zu übertragen.
- (7) Die Regelungen zu Frühstudierenden gem. § 67 Abs. 5 und 6 HochSchG finden nach Maßgabe des § 20 Anwendung.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Sprachangebot der Hochschule Mainz teilnehmen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende nach Maßgabe des § 25 eingeschrieben werden.
- (9) Studien- und Prüfungsleistungen können in der Regel nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Hochschule eingeschrieben sind (67 Abs. 3 Nr. 1 HochSchG).
- (10) Studierende der Hochschule haben das Recht, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für die sie nicht eingeschrieben sind, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Der Besuch dieser Lehrveranstaltungen ist schriftlich im Fachbereich zu beantragen; er bedarf der vorherigen Einwilligung durch die Dekanin oder den Dekan des jeweiligen Fachbereichs. Die Antragstellung ist an keine gesonderten Fristen gebunden. Sie kann zu Beginn, aber auch im Laufe des Semesters, erfolgen. Die Teilnahme, Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden.
- (11) Zur Vorbereitung auf ein Masterstudium, für welches noch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können Studienangebote im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen eingerichtet werden. Die Einschreibung erfolgt unter einer Nebenbestimmung.
- (12) Gebühren- und beitragsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (13) Die Hochschule behält sich vor, Kommunikationswege zwischen Studierenden und der Hochschule für einzelne Abschnitte des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens sowie im Rahmen der Mitgliedschaft an der Hochschule entsprechend dem Stand der jeweiligen Technik zu etablieren.

§ 2 **Bewerbung und Zulassung**

- (1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung. Die Bewerbungsfristen werden über die Webseite der Hochschule Mainz für jedes Semester bekanntgegeben. Die Bewerbung für alle Studiengänge erfolgt für den jeweiligen Studiengang online über das Bewerbungsportal der Hochschule. Die neben der erfolgten Online-Bewerbung vorzulegenden Unterlagen sind innerhalb der Bewerbungsfristen der Hochschule form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Hochschule bestimmt Form und Umfang der vorzulegenden Unterlagen und gibt diese über den Internetauftritt bekannt.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

- (4) Die Fristenregelung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der zugrundeliegenden StPVLVO und der Satzung zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz in Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl im Vergabeverfahren der Hochschule Mainz in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (5) Die Hochschule kann für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen die Stelle bestimmen, bei der die Bewerbungen um einen Studienplatz einzureichen sind.

§ 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Zugangsberechtigung für den gewählten Studiengang. Der Nachweis wird in der Regel erbracht
 - durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
 - durch das Zeugnis der Fachhochschulreife
 - durch die Bescheinigung der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Personen gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG (§ 65 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt)
 - durch das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
 - durch eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Abs. 4 HochSchG; erfolgreich in diesem Sinne sind Studierende, die zwei Drittel der zu erreichenden Leistungspunkte erzielt haben
 - durch eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 35 Abs. 2 HochSchG.
- (2) Für Studiengänge, die neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung oder Fähigkeit erfordern (§ 66 HochSchG), ist der erfolgreiche Abschluss der Eignungsprüfung zur Bewerbungsfrist zu belegen. Die Hochschule hat organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass das Eignungsprüfungsverfahren vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt werden kann.
- (3) Sehen Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit vor, kann eine Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen. Sofern in der jeweiligen Prüfungsordnung hier eine Regelung vorgesehen ist, dass die erwartete Vorbildung oder Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu belegen ist, erfolgt die Einschreibung unter einer Nebenbestimmung.
- (4) Fachprüfungsordnungen können besondere Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG für die Einschreibung in einen Studiengang mit dem Abschluss Master vorsehen.

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerber

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für grundständige Bachelorstudiengänge gemäß § 3 Abs. 1 geführt. Der Nachweis für Masterstudiengänge erfolgt i.d.R. durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen.
- (2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG mit ausländischem Bildungsnachweis, der nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurden und der als dem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig anerkannt wurde, haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, können unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung als ordentliche Studierende eingeschrieben werden, wenn sie
 - eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 3 oder
 - ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einen direkten Hochschulzugang ermöglicht.

Soweit die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keine Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises enthalten, entscheidet die Hochschule über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises.

- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (ZaB) keinen direkten Hochschulzugang vermittelt, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen. Die Feststellungsprüfung erfolgt über das jeweils zuständige Studienkolleg. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt im Regelfall zur Einschreibung für das gewählte Fachstudium. Feststellungsprüfungen, die an anderen Hochschulen und/oder Studienkollegs erfolgreich bestanden wurden, können durch die Hochschule Mainz anerkannt werden.
- (3) Die ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern und deutsche Staatsangehörige mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge, deren Lehrveranstaltung überwiegend in anderen Sprachen angeboten wird, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Sprachanforderungen zur deutschen Sprache werden für die jeweiligen Fachbereiche über den Internetauftritt bekannt gegeben. Im Falle einer erfolgreichen Teilnahme an dem jeweiligen Bewerbungs- und Zulassungsverfahren ist der Nachweis zu den ge-

(4) Etwaige zwischenstaatliche Vereinbarungen, die von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 abweichen, sind zu beachten. § 1 Abs. 2 S. 3 StPVLVO und aufenthaltsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 6 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Der Einschreibung in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master- Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung ist in allen Studiengängen ausschließlich über das Bewerbungsportal der Hochschule online zu stellen. Hinsichtlich der Fristen gilt § 2 Abs. 4. Ein Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester ist im Rahmen der Bewerbung auf einen Studienplatz ebenfalls ausschließlich online zu stellen (Ausschlussfrist). Die entsprechenden Nachweise sind der Bewerbung beizufügen bzw. bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachzureichen. Die Entscheidung über die Einstufung ergeht mit dem Zulassungsbescheid. Eine nachträgliche Änderung der Einstufung ist in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Die Hochschule beschreibt für jedes Semester für jeden Studiengang den Ablauf des Bewerbungsverfahrens sowie die jeweils im Bewerbungsverfahrens einzureichenden allgemeinen und fachspezifischen Unterlagen über den Internetauftritt.
- (4) Die Hochschule kann festlegen, dass sie sich am dialogorientierten Serviceverfahren der Hochschulen (DoSV) beteiligt. Die an diesem Verfahren teilnehmenden Studiengänge werden für das jeweilige Semester über den Internetauftritt bekannt gegeben.

§ 7 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen

- (1) Der Einschreibung in zulassungsfreien Bachelor- und Master-Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung ist in allen Studiengängen ausschließlich über das Bewerbungsportal der Hochschule online zu stellen. Soweit eine Bewerbungsfrist durch die Hochschule festgelegt wird, gelten § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend. Ein Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester ist im Rahmen der Bewerbung auf einen Studienplatz ebenfalls ausschließlich online zu stellen (Ausschlussfrist). Die entsprechenden Nachweise sind der Bewerbung beizufügen bzw. bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachzureichen. Die Entscheidung über die Einstufung ergeht mit dem Zulassungsbescheid. Eine nachträgliche Änderung der Einstufung ist in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Die Hochschule beschreibt für jedes Semester für jeden Studiengang den Ablauf des Bewerbungsverfahrens sowie die jeweils im Bewerbungsverfahrens einzureichenden allgemeinen und fachspezifischen Unterlagen über den Internetauftritt.



(4) Die Hochschule behält sich auch für die zulassungsfreien Studiengänge die Beteiligung am dialogorientierten Serviceverfahren der Hochschulen (DoSV) vor. Es gilt in diesem Fall § 6 Abs. 4 entsprechend.

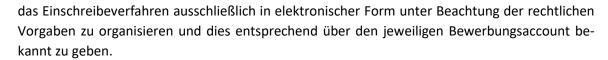
§ 8 Ablauf Zulassungsverfahren

- (1) Im Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die allgemeinen und fachspezifischen Voraussetzungen zur Einschreibung für den von ihnen gewählten Studiengang und das von ihnen gewählte Fachsemester erfüllen.
- (2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Studiengängen, trifft die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule. Die Entscheidung über die Zulassungsanträge richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden StPVLVO. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang und das dort festgesetzte Fachsemester. Über den Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Einschreibefrist und benennt die weiteren vorzulegenden Unterlagen.
- (3) Ein Zulassungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen (Befristung, Auflage, Bedingung) versehen werden. Ist für die Hochschulzugangsberechtigung neben dem schulischen Teil eine praktische Vorbildung zu belegen, so kann der Nachweis bis zum Vorlesungsbeginn erfolgen.
 - Sofern über die jeweilige Fachprüfungsordnung keine Angabe zur spätestmöglichen Vorlage des Nachweises der deutschen Sprache getroffen ist, kann der Nachweis bis zu 2 Monate nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. In Abhängigkeit der Gestaltung des Studienangebotes unter besonderen Situationen (z. B. Pandemie oder andere unerwartet eintretende Krisensituationen) kann von dem Nachweis des Krankenversicherungsschutzes und/oder aufenthaltsrechtlicher Nachweise für sich im außereuropäischen Ausland aufhaltende Studierende vorübergehend abgesehen werden. Hier sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass bei Wegfall des Ereignisses die erforderlichen Nachweise / Unterlagen vorgelegt werden.
- (4) Zulassungs-, Ablehnungs- und Ausschlussbescheide werden ausschließlich in elektronischer Form über den jeweiligen persönlichen Bewerbungsaccount innerhalb des Online-Bewerbungsportals der Hochschule Mainz zur Verfügung gestellt. Sonderregelungen in Bezug auf die Bereitstellung der Ablehnungs-, Ausschluss- und Rückstellungsbescheide für die an dem Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmende Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 3: Einschreibung

§ 9 Einschreibung

(1) Die Einschreibung in Studiengängen mit und ohne Zulassungsbeschränkung setzt einen Antrag auf Einschreibung voraus. Dieser ist nach erfolgter Zulassung innerhalb des Online-Bewerbungsverfahrens unmittelbar über den jeweiligen Bewerbungsaccount der Studienbewerberinnen und Studienbewerber innerhalb des Online-Bewerbungsportals zu stellen. Die Hochschule behält sich vor,



- (2) Die Hochschule bestimmt die Form des Einschreibeantrages und der Unterlagen, die dem Einschreibeantrag mindestens beizufügen sind. Zu diesen Unterlagen gehört insbesondere der Krankenversicherungsnachweis, der Zahlungsbeleg des zu entrichtenden Semesterbeitrags, ggf. Aufenthaltsgenehmigungen und ggf. Sprachnachweise sowie ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis und/oder Reisepass). Bei der Beantragung der Einschreibung sind die systemseitig angeforderten Angaben durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu machen. Auf die datenschutzrechtliche Erhebung und den Umgang mit diesen Daten gem. §§ 27 ff. wird Bezug genommen.
- (3) Die Einschreibung erfolgt in der Regel in einem Studiengang mit dem angebotenen Abschluss. Sie erfolgt für das über den Zulassungsbescheid festgesetzte Fachsemester. Sie kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden.
- (4) Eine Einschreibung in zwei gleiche Studiengänge ist nicht zulässig; § 67 Abs. 4 HochSchG bleibt unberührt. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist eine Einschreibung für mehr als einen Studiengang nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. An die Prüfung sind strenge Maßstäbe anzulegen; sie orientiert sich an einer formellen Erforderlichkeit. Die Prüfung erfolgt durch die Hochschule der Zweitbzw. Mehrfacheinschreibung. Eine Einschreibung in zwei oder mehr zulassungsfreie Studiengänge ist grundsätzlich möglich; es obliegt der Eigenverantwortung der Studierenden, die mit dem Studium verbundenen Beanspruchungen abzuschätzen.
- (5) War die Bewerberin oder der Bewerber im gleichen oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeschrieben, erfolgt die Einstufung in das jeweilige Fachsemester auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Das Verfahren wird über den Internetauftritt der Fachbereiche bekannt gegeben. Sofern sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung für ein höheres Semester in dem gleichen Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule befindet, ist eine Einschreibung in diesem Studiengang an der Hochschule Mainz nur nach Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung zum bisherigen Studiengang der anderen deutschen Hochschule möglich.
- (6) Die Einschreibung wird mit Beginn des im Einschreibeantrag genannten Semesters wirksam. Die Studierende oder der Studierende erhält einen Studienausweis. Bei einer Neu- oder Ersteinschreibung behält die Hochschule sich aus ablauforganisatorischen Gründen vor, das erstmalige Semesterticket in begründeten Einzelfällen erst unmittelbar vor dem Start des Vorlesungsbeginns auszuhändigen. Sofern eine Orientierungsphase dem Vorlesungsbeginn vorgeschaltet ist, tritt der Start der Orientierungsphase an die Stelle des Vorlesungsbeginns.
- (7) Der Verlust des Studienausweises ist dem Studierendenbüro unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Dem Studierendenbüro ist jede Änderung des Namens, der Semester und/oder Heimatanschrift unverzüglich anzuzeigen. Die Pflege der Stammdaten der eingeschriebenen Studierenden wird ausschließlich entweder unmittelbar durch die Studierenden selbst vorgenommen oder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendenbüros. Es obliegt der Verantwortung der Studierenden/des Studierenden sicherzustellen, dass sie/er sowohl postalisch als auch auf elektronischem Weg erreichbar ist.

- (9) Einschreibungen in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbünden und Hochschulkooperation erfolgen nach der Maßgabe des § 67 Abs. 4 Hoch-SchG. Einschlägige Regelungen nach Abschnitt 5 dieser Ordnung sind zu beachten.
- (10) Einschreibungen gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG erfolgen unter der Nebenbestimmung, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des in der entsprechenden Prüfungsordnung festgelegten Semesters des Masterstudiengangs nachgewiesen werden. Diese Regelung gilt für die Fälle eines nahtlosen Übergangs von einem Bachelorstudium in ein Masterstudium, in denen der nicht fristgerechte Abschluss des Bachelorstudiums nicht durch den Studierenden zu vertreten ist. Die Rechtsfolgen werden über den Zulassungsbescheid geregelt.

Werden die geforderten Nachweise zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nicht rechtzeitig vorgelegt, erlischt die Einschreibung mit Ablauf des in der entsprechenden Prüfungsordnung festgelegten Mastersemesters. Das Erlöschen der Einschreibung wird in dem für die Studierende / den Studierenden hinterlegten Datenbestand vermerkt. Die durch die Studierende / den Studierenden im Laufe des entsprechenden Mastersemesters erbrachten Leistungen sind ihr bzw. ihm auf Antrag zu bescheinigen. Ein förmliches Exmatrikulationsverfahren findet nicht statt.

Eine Rückerstattung etwaiger gezahlter Studiengebühren, Studienbeiträge und/oder Semesterbeiträge erfolgt nicht, sofern Studienangebote der Hochschule Mainz während des Zeitraums der Einschreibung in Anspruch genommen wurden bzw. hätten in Anspruch genommen werden können. Abweichende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(11) Soweit in Bezug auf das Studium Gebühren festzusetzen sind und für diese ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die konkrete Höhe über den Internetauftritt bekannt gegeben.

§ 10 Versagung der Einschreibung

Die Einschreibung kann aus Gründen des § 68 HochSchG versagt werden. Bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist die Einschreibung ferner zu versagen, wenn sie die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

§ 11 Erlöschen der Einschreibung

- (1) Die Mitgliedschaft einer Studierenden oder eines Studierenden zur Hochschule erlischt:
 - 1. am Ende des Semesters, in dem das Gesamtergebnis der bestandenen Abschlussprüfung bekannt gegeben wird,
 - 2. am Ende des Semesters, in dem das endgültige Nichtbestehen bekannt gegeben wird
 - 3. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 12),
 - 4. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 13).
- (2) Studierende nach Erst- oder Neueinschreibung, die vor dem Start des Vorlesungsbeginns (einschließlich etwaiger Orientierungsphasen) des Studiengangs die Mitgliedschaft zur Hochschule mit Wirkung zum Beginn des Semesters beenden, werden im Datenbestand der Hochschule gelöscht. Die durch die Studierenden für das Semester gezahlten Semesterbeiträge werden nach Rückgabe aller bereits ausgehändigten Unterlagen erstattet. Die Erstattung ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Studierenden nach dem Start des Vorlesungsbeginns schriftlich mitgeteilt wird. Etwaige Orientierungsphasen vor Vorlesungs-

beginn gelten als Vorlesungsbeginn im Sinne dieser Regelung. Die Erstattung des gezahlten Semesterbeitrags erfolgt entsprechend für die Studierenden, die sich ordnungsgemäß rückgemeldet haben und die Exmatrikulation vor Beginn des Vorlesungsbetriebs beantragen. Andere gebührenrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 12 Aufheben der Einschreibung auf Antrag

Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig. Der Antrag auf Exmatrikulation zum Datum der Antragstellung wirkt ab dem Folgetag des Antragseingangs an der Hochschule.

§ 13 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

- (1) Die Aufhebung der Einschreibung hat zu erfolgen:
 - 1. in den Fällen des § 69 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3 HochSchG oder
 - 2. wenn nach erfolgter Rückmeldung Gründe nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 sowie Abs. 2 Hoch-SchG bekannt werden oder
 - 3. in den Fällen, in denen das endgültige Nichtbestehen festgestellt wurde.

Die Aufhebung der Einschreibung gem. Nr. 3 erfolgt zum Ende des Semesters, in dem das endgültige Nichtbestehen bekannt gegeben wurde.

(2) In den Fällen des § 69 Abs. 3, 4 HochSchG kann die Aufhebung der Einschreibung erfolgen.

§ 14 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

- (1) Aufhebung auf Antrag, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung richten sich nach § 69 Hoch-SchG.
- (2) Das Erlöschen der Einschreibung auf Grund dieser Ordnung oder nach § 69 HochSchG auf Antrag, durch Rücknahme oder Widerruf tritt durch Streichen der Betroffenen oder des Betroffenen aus der Liste der Studierenden ein. Sie wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.
- (3) Im Falle der Wirksamkeit der Exmatrikulation nach Vorlesungsbeginn innerhalb des jeweiligen Studiengangs besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge oder Gebühren.

Abschnitt 4: Einschreibeverhältnis

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) In dem Studiengang, für den die Studierenden eingeschrieben sind, haben sie u. a. das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit sie die in der Studienordnung vorgeschriebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, die Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen. Bei groben Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung können sie



- von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Vorschriften der jeweiligen Benutzungsordnung bleiben unberührt.
- (3) Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden einen durch Passwort geschützten IT-Account mit einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studien- und studienablaufrelevanten beziehungsweise weiteren, die Hochschule betreffenden Informationen oder anderen der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule dienenden Mitteilungen genutzt. Es gehört zu den Mitwirkungspflichten der Studierenden, diese Mitteilungen regelmäßig abzurufen und die Empfangsmöglichkeit zu gewährleisten. Eine Kommunikation per E-Mail zwischen der Hochschule und den Studierenden über einen anderen als den jeweiligen studentischen E-Mail-Account ist ausgeschlossen.
- (4) Zu dem jeweiligen Studienverlauf haben die Studierenden einen Anspruch auf die Bereitstellung von Studienbescheinigungen, Studienverlaufsbescheinigungen, Informationen zur Höhe des jeweiligen Semesterbeitrages, Exmatrikulationsbescheinigungen mit den weiteren Unterlagen zur Rentenkasse. Die Unterlagen können entsprechend des jeweiligen Standes der Einführung eines Campusmanagementsystems ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Den Studierenden ist parallel dazu die Möglichkeit einzuräumen, die Unterlagen in Papierform anzufordern. Die verfahrenstechnischen Abläufe zur Bereitstellung der Unterlagen sind über den Internetauftritt festzulegen. Gebührenrechtliche Regelungen diesbezüglich bleiben unberührt. Sofern sich aufgrund besonderer Situationen (z. B. Pandemie oder andere unerwartet eintretende Krisensituationen) ein Anspruch auf weitere Bescheinigungen ergeben sollte (z. B. in Bezug auf eine individuelle Regelstudienzeit) stellt die Hochschule die Bereitstellung sicher. Das Leporello mit dem inbegriffenen Semesterticket wird im Regelfall einmal pro Semester postalisch an die Studierenden zugestellt. Die Hochschule behält sich hier Veränderungen der Bereitstellung im Rahmen der weiteren Digitalisierung von Abläufen vor. Auch hierzu bleiben gebührenrechtliche Regelungen unberührt.

§ 16 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen Grund nachweisen. Der Antrag auf Beurlaubung ist fristgerecht innerhalb der für das jeweilige Semester geltenden Rückmeldefrist separat für jedes Semester an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule zu richten.
 - Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.
- (2) Beurlaubungsgründe sind insbesondere:
 - 1. länger dauernde Erkrankung der / des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
 - 2. Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester, insbesondere infolge der durch die Pflege bedingten überwiegenden persönlichen Anwesenheit beim zum Pflegenden, nicht möglich macht,
 - 3. Auslandsstudium, sofern es sich nicht um integrierte Studiengänge handelt, und Auslandsaufenthalt zum Zwecke einer praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung (z. B. Praktika),

- 4. Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft, sofern diese ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
- 5. Schwangerschaft,
- 6. Erziehung eines Kindes,
- 7. Unternehmensgründung,
- 8. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern und/oder Unterhaltspflichten nachkommen können. In diesem Fall einer Beurlaubung kann die Beurlaubung für maximal zwei Semester in dem konkreten Studienverlauf anerkannt werden. Studierende sind in dem Fall einer Antragstellung explizit auf die Beratungsangebote der Hochschule hinzuweisen.
- 9. Für berufs- und ausbildungsintegrierte Studiengänge können als Beurlaubungsgrund auch sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zwänge anerkannt werden. Eine Beurlaubung ist in diesen Fällen auf maximal zwei Semester beschränkt. Der Antrag ist für jedes Semester separat innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung wird im Einzelfall im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich entschieden.
- 10. Beurlaubung für Praktika, die nicht im Studienverlauf vorgeschrieben sind, können im Umfang von maximal zwei Semester gewährt werden.

Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

- (3) Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen, welche von der Hochschule festgelegt werden, bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Hochschule kann in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls auch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen. Nicht hinreichend begründete und belegte Beurlaubungsanträge sind abzulehnen. Zu Urlaubsanträgen gem. Abs. 2 Nr. 2 kann die Hochschule im Einzelfall u. a. eine Bescheinigung des betreuenden Arztes, dass die Pflege überwiegend durch den Studierenden erfolgt, von der Antragstellerin / dem Antragsteller anfordern.
- (4) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie ist in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 gelten maximal die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldund Elternzeitgesetz.
- (5) Eine Beurlaubung im ersten Semester nach Erst- oder Neueinschreibung ist nicht möglich; lediglich im Falle eines unerwartet eingetretenen Ereignisses, welches dazu führt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist, kann auch in diesem Semester eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag ist mit antragsbegründenden Unterlagen zu belegen. An die Gewährung einer Beurlaubung in diesem Semester sind strenge Maßstäbe anzulegen.
- (6) Die Beurlaubung wirkt, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung, immer für das ganze Semester. Über das laufende Semester hinausgehende rückwirkende Beurlaubungen sind ausgeschlossen.
- (7) Während einer Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind der Erwerb und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nr. 3 erbracht worden sind.
- (8) Die Beurlaubung lässt die Stellung als Studierende bzw. Studierender gem. § 1 unberührt, insbesondere bestehen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen Beitrags- und Gebührenpflichten fort.



§ 17 Zweithörerschaft

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer an der Hochschule unter Beachtung der Regelungen des § 67 HochSchG in zulassungsbeschränkten und/oder zulassungsfreien Studiengängen eingeschrieben werden, sofern dadurch der ordnungsgemäße Studienbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich. An die Anerkennung einer Zweithörerschaft sind strenge Maßstäbe anzulegen.
- (2) Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Studienausweis und die für die / den Studierenden hinterlegten Daten werden mit dem Vermerk "Zweiteinschreibung" versehen.

§ 18 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule in dem bisherigen Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich rückmelden.
- (2) Die Rückmeldung für das nächste Semester erfolgt durch die Zahlung des Semesterbeitrags sowie anderer festgesetzter Beiträge und Gebühren innerhalb eines durch die Hochschule festzusetzenden Rückmeldezeitraums. Eine verspätete Rückmeldung ist nur bis zum Ablauf der festgesetzten Nachfrist (Ausschlussfrist) unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung durch Zahlung der Beiträge/Gebühren und der aufgeführten Säumnisgebühr in der jeweiligen Höhe möglich. Hierzu ergeht ein gesonderter Säumnisgebührenbescheid. Die Hochschule behält sich vor, diesen ausschließlich in elektronischer Form bereit zu stellen.
- (3) Werden nach erfolgter Rückmeldung rechtskräftige Tatbestände bekannt, die eine Weiterführung des Studiums in dem gewählten Studiengang nicht ermöglichen, endet die Mitgliedschaft an der Hochschule Mainz gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2. Im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt eine Rückerstattung etwaiger gezahlter Studiengebühren, Studienbeiträge und/oder Semesterbeitrag zum letzten rückgemeldeten Semester.

§ 19 Studiengangwechsel

- (1) Der Wechsel des Studiengangs bedarf gem. § 67 Abs. 1 HochSchG einer Änderung der Einschreibung. Für den Wechsel - sowohl in einem zulassungsbeschränkten als auch in einem zulassungsfreien Studiengang - ist die form- und fristgerechte erfolgreiche Teilnahme an dem Bewerbungsund Zulassungsverfahren für das jeweilige Semester zwingend erforderlich.
- (2) Im Rahmen eines Studiengangwechsels finden die Regelungen betreffend der Aufnahme in ein höheres Semester Anwendung.

Abschnitt 5: Besondere Formen

§ 20 Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler können bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung als Frühstudierende gem. § 67 Abs. 5 und 6 HochSchG außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung



- unter Berücksichtigung von § 67 HochSchG eingeschrieben werden. Mit dieser Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 01. September bzw. zum Sommersemester bis zum 01. Februar bzw. 01. März bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unter Angabe einer konkreten Lehrveranstaltung sowie des dazugehörigen Studiengangs zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. Bewerbungsschreiben,
 - 2. Kopie des letzten Zeugnisses,
 - 3. Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung.
- (3) Die/Der Frühstudierende erhält bei der Einschreibung eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester in Form eines Frühstudierendenausweises. Minderjährige erhalten mit der Einschreibung die Befugnis, für den Verfahrensgegenstand des Studiums alle Verfahrenshandlungen vorzunehmen.
- (4) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Hochschule nicht erhoben.

§ 21 Gasthörerschaft

- (1) Wenn in einem Studiengang noch freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden, sofern der Bildungsstand der Personen erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können.
- (2) Die Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist für das Sommersemester bis zum 01. Februar und für das Wintersemester bis zum 01. September an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule zu richten. Die Hochschule stellt Antragsvordrucke in geeigneter Weise zur Verfügung. Die Hochschule behält sich vor, das Antragsverfahren ausschließlich in elektronischer Form durchführen. Eine Einschreibung erfolgt im Falle einer Gasthörerschaft nicht. Gasthörern können keine Leistungsnachweise bescheinigt werden. Die Gasthörerschaft begründet keinen Anspruch auf die Erteilung eines Semestertickets.
- (4) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Aufgrund der Zulassung erhalten die Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Bezüglich der Gebühren wird auf die einschlägige Regelung des LGebG in Verbindung mit dem besonderen Gebührenverzeichnis verwiesen.
- (5) Die Ablehnung des Antrags wird den Antragstellern schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befristetes Studium für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem im Ausland erworbenen Bildungsnachweis

- (1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keinen Studienabschluss anstreben, können befristet zum Studium eingeschrieben werden. Hierzu zählen insbesondere folgende Bewerberinnen/Bewerber:
 - 1. Stipendiatinnen und Stipendiaten nationaler und internationaler Stipendienorganisationen,
 - 2. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen an der Hochschule studieren wollen.

Diese Regelung gilt auch für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen im Sinne des § 4 Abs. 2.

- (2) Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Einschreibung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und -bewerbern nach § 5 kann mit der Maßgabe abgewichen werden, dass insbesondere der Nachweis der Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.
- (3) Die Einschreibung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine Einschreibung für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen ordentlichen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Einschreibung zu einem befristeten Studium wird durch einen besonderen Vermerk im Stammdatenblatt kenntlich gemacht. Voraussetzung für die Einschreibung ist u. a. die Entrichtung des für das jeweilige Semester festgesetzten Semesterbeitrages.

§ 23 Doktorandinnen und Doktoranden in kooperativen Promotionsverfahren

Für Doktorandinnen und Doktoranden in kooperativen Promotionsverfahren werden die Verfahren zur Antragstellung und die an der Hochschule Mainz vorzulegenden Unterlagen über den Intranetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Sie können an der Hochschule Mainz eingeschrieben werden und unterliegen den mit der Einschreibung verbundenen Rechten und Pflichten. Studiengebühren und der Sozialbeitrag werden im Rahmen der Einschreibung an der Hochschule Mainz erhoben.

§ 24 Einschreibung in Kooperationsstudiengänge

Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden nach Maßgabe des zwischen den beteiligten Hochschulen abzuschließenden Vertrages eingeschrieben. Studierende in kooperativen Studiengängen unter der Beteiligung der Hochschule Mainz sind Mitglieder der Hochschule Mainz mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 25 Einschreibung zum Sprachkurs als Nachweis der geforderten Kenntnisse der deutschen Sprache

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Sprachangebot der Hochschule Mainz teilnehmen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden. Das Angebot von Sprachkursen zum Zwecke der Nachweiserbringung der für den jeweiligen Studiengang über die Prüfungsordnung vorgegebenen Anforderungen ist hochschulintern und fachbereichsübergreifend auf das jeweilige Bewerbungs-, Zulassungsund Einschreibeverfahren abzustimmen. Die Teilnahme an diesem konkreten Sprachangebot zum Zwecke der Nachweiserbringung der für den jeweiligen Studiengang über die Prüfungsordnung vorgegebenen Anforderungen kann als Voraussetzung den Nachweis eines Sprachzertifikates auf dem

Niveau B1 entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) vorsehen. Die Einschreibung erfolgt innerhalb des Studienganges, für welchen das besondere Sprachangebot ausgerichtet ist. Eine Einschreibung ist längstens für zwei Semester möglich. Der Zulassungsbescheid für den beworbenen Studiengang ist mit einer Bedingung in Bezug auf den Nachweis von Sprachkenntnissen zu versehen. Die Hochschule stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen gegeben sind, dieses besondere Einschreibeverfahren sicherzustellen. Die Einschreibung während der Teilnahme an dem Sprachkurs gilt nicht als Hochschul- oder Fachsemester.

§ 26 Einschreibung in grundständige Module und Studienprogramme sowie sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung

- (1) Eingeschriebene Studierende und Personen der beruflichen Ausbildung können auf Antrag an grundständigen Modulen sowie Studienprogrammen, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, teilnehmen, sofern die jeweilige Prüfungsordnung diese Möglichkeit vorsieht. Die Teilnahme ist gebührenfrei. Dem Antrag von Personen der beruflichen Ausbildung ist ein Nachweis über das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses beizufügen.
- An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung in Form von Zertifikatsstudien-(2) gängen kann sich auf Antrag einschreiben, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat; das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen. Für das Antragsverfahren gelten die Regelungen zur Zulassung und Einschreibung entsprechend. Für andere Zertifikatsangebote der hochschulischen Weiterbildung ist eine Teilnahme auf Antrag entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung möglich.

II. Zweiter Teil: Daten

§ 27 Datenerhebung

- (1) Entsprechend der Vorgaben des § 67 HochSchG haben Personen, die sich für ein Studium bewerben und Studierende bestimmte Angaben zu machen, die von der Hochschule als Daten erhoben werden. Kommt es zu einer Änderung einzelner Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den vorgenannten Personen und den Studierenden mitzuteilen. Daten zur vollständigen Studienvergangenheit sind vollumfänglich bereits im Zuge des Bewerbungsverfahrens zur Aufnahme des Studiums abzugeben.
- (2) Insbesondere folgende Daten werden erhoben:
 - 1. Daten zur Person
 - a) Name
 - b) Vorname(n)
 - c) Geburtsname
 - d) Geburtsort und Geburtsdatum
 - e) Geschlecht
 - f) Staatsangehörigkeit
 - g) Heimat- und Semesterwohnsitz sowie Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes

- e) Telefonnummer
- f) E-Mailadresse
- g) Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- h) Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshilfedienst und zur Ableistung eines Sozialen Dienstes
- i). Anschrift, Versichertennummer und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber und Studierenden versichert sind sowie der Krankenversicherungsstatus
- j) Bewerber-ID und Bewerber-Autorisierungsnummer im dialogorientierten Serviceverfahren
- k) Angaben zum Aufenthaltstitel bei Erst- bzw. Neueinschreibung

2. Berufs- und praxisbezogene Daten

- a) Art, Dauer und Ort berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
- b) Praxissemester
- c) Semester an Studienkollegs;
- d) Bestehen eines Kooperations- oder Anstellungsvertrags, Name und Kontaktdaten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners sowie Angaben zur Ausbildung (Berufsfeld, Beginn und/oder Beendigung der Ausbildung, Note zur abgeschlossenen Ausbildung)

3. primäre studienbezogene Daten

- a) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Gesamt- oder Durchschnittsnote
- b) alle bisher belegten Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester einschließlich der Angaben zu den verbrachten Fachsemestern
- c) gleichzeitig besuchte andere Hochschulen
- d) insgesamt verbrachte Hochschulsemester
- e) Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit-, Doppel- und Promotionsstudium)
- f) Grund, Semester und Jahr im Falle der Beurlaubung und Exmatrikulation
- g) Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern die Studierende bzw. der Studierende mehr als einem Fachbereich angehört
- h) Art der Promotion, Promotionsfach, Universität, an der die Promotion durchgeführt wird, Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie Staat, Hochschule, Art der Prüfung, Studiengang, Datum und Gesamtnote der zur Promotion berechtigenden, vorausgegangenen Abschlussprüfung

4. Semesterdaten

- a) Fach- und Hochschulsemester
- b) Studienunterbrechung nach Art und Dauer
- c) Praxissemester

5. Hochschuldaten

- a) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung
- b) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule
- c) Bezeichnung aller bislang erbrachter Studienzeiten

- d) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
- e) Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; insb. ggf. Art des Mobilitätsprogramms, Angaben zu einem Praktikum oder anderen studienbezogene Aufenthalte.

6. Prüfungsdaten

Vorher besuchte Hochschulen und belegte Studiengänge, verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse (Bewertungen und erworbene Leistungspunkte), Prüfungsdaten (Datum der Prüfungen, An- und Abmeldungen sowie Rücktritte), und Anzahl unternommener Wiederholungen ggf. mit Vermerk eines endgültigen Nichtbestehens, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungen.

7. Beurlaubung und Exmatrikulation

Grund, Semester und Jahr.

(3) Die Hochschule Mainz verzichtet in der Regel auf die Erhebung von Angaben, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind oder sich aus anderen vorliegenden Angaben zweifelsfrei ergeben.

§ 28 Datenübermittlung

- (1) Die nach § 27 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten dürfen nur für Hochschulzwecke genutzt werden. Die Weitergabe dieser Daten ist innerhalb der Hochschulverwaltung insbesondere an das Studierendenbüro, die Prüfungsausschüsse, das Prüfungsamt, den zuständigen Fachbereich, das Rechenzentrum, die Bibliothek, die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft, die Studierendenschaft, die Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, und die für die Evaluation, das Qualitätsmanagement sowie das Studienerfolgsmanagement zuständigen Stellen in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig. Bei der Durchführung von kooperativen oder gemeinsamen Studiengängen übermittelt die Hochschule Mainz erhobene Daten gemäß der Regelung der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen oder Prüfungsordnungen an die entsprechenden Partnerorganisationen.
- (2) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Hochschule anonymisiert an das Statistische Landesamt. Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.

- (3) Auf schriftlichen Antrag und entsprechenden Nachweis der Identität ist an die Studierenden beziehungsweise an die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die von ihnen bei der Einschreibung gespeicherten Daten in der Regel schriftlich Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Hochschule Mainz hat sich das Ziel einer dauerhaften und nachhaltigen Sicherstellung und Verbesserung von Studium und Lehre gemäß § 2 und § 5 HochSchG gesetzt. Um den Prozess einer kontinuierlichen Verbesserung zu überprüfen, führt die Hochschule Mainz regelmäßig Evaluierungen unter den Studierenden durch. Inhalt und Verfahren dieser Evaluierungen sind in einer gesonderten Qualitätsmanagementsatzung für Studium und Lehre der Hochschule Mainz geregelt. Die Befragung erstreckt sich dabei auf eingeschriebene Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie andere Exmatrikulierte der Hochschule Mainz. Zur Kontaktaufnahme im Rahmen einer solchen Befragung werden die Kontaktdaten verwendet, die der Hochschule im Zuge der Einschreibung überlassen wurden.

§ 29 Datenlöschung

Die erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, längstens jedoch 60 Jahre.

III. Dritter Teil: In-Kraft-Treten

§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Fachhochschule Mainz (Einschreibeordnung) vom 04.07.2014 (Mitteilungsblatt Nr. 13/2014), geändert durch Änderungsordnung vom 15.06.2020 (Mitteilungsblatt Nr. 9/2020), außer Kraft.

Mainz, den 08.07.2021

Prof. Dr. Susanne Weissman

Präsidentin der Hochschule Mainz